

764/A XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Madl, Aumayr, Haller, Dr. Povysil, DI Schöggl
und Kollegen

betreffend praxisgerechte Begrenzung von Nebeneinkommen bei Karenzgeldbezug

Im Zuge der Beratungen zum Frauenvolksbegehren wurde im Gleichbehandlungsausschuß von den Regierungsparteien ein Antrag betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern - Karenzurlaubsgesetz geändert werden, eingebracht. Die durch den Antrag vorgesehene Änderung beinhaltet einen Kündigungsschutz für Mütter bzw. Väter, wenn sie während der Karenzzeit vorübergehend eine Erwerbstätigkeit ausüben, bei der das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Nach Auffassung der Antragsteller geht dieser Antrag jedoch aus nachfolgenden Gründen zuwenig weit:

Für jeden, der die Betreuung eines Kindes übernommen hat, stellt die Rückkehr in den vorher ausgeübten Beruf eine beträchtliche Schwierigkeit dar. Wesentlich erleichtert wird der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben durch vorübergehende Beschäftigungen, die den Kontakt zur beruflichen Tätigkeit und oft auch die Verbindung mit dem eigenen Arbeitgeber aufrechterhalten (etwa in Form von Urlaubsvertretungen, kurzfristigen Tätigkeiten bei Auslastungsspitzen etc.). Für viele bedeutet eine vorübergehende Beschäftigung während des Karenzgeldbezugs aber auch ein - durch die geringe Höhe der Leistung bedingt - notwendiges Zuverdienst.

Das Karenzgeld hat eine - nun auch durch ein eigenes Gesetz betonte - Sonderstellung innerhalb der Leistungen, die bei Arbeitslosigkeit gebühren: Es ist vollkommen klar, daß eine Person, die ein Kind überwiegend selbst betreut (und dies ist Voraussetzung eines Karenzgeldanspruches) dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu Leistungen für eine von Betreuungspflichten unabhängige Arbeitslosigkeit ist außerdem das Karenzgeld zeitlich exakt limitiert. Die Antragsteller halten daher Erleichterungen bei der Anrechnung von Nebeneinkommen, soweit die Betreuung des Kindes weiterhin überwiegend gegeben ist, nicht nur für vertretbar, sondern im Zusammenhang mit der Erleichterung des Wiedereinstiegs ins Berufsleben nach der Karenzzeit auch für arbeitsmarktpolitisch notwendig. Vorübergehende Beschäftigungen sollten daher als Vorbereitung auf die Rückkehr in den vorher ausgeübten Beruf nicht durch den Entfall des Karenzgeldes bestraft werden. Die Antragsteller schlagen zu diesem Zweck vor, den Zeitraum des gesamten Karenzgeldbezuges hinsichtlich der Nebeneinkommen durchzurechnen, sodaß eine z. B. dreiwöchige Urlaubsvertretung nicht zum Entfall des Karenzgeldes führt, weil für die gesamte Karenzzeit die Geringfügigkeitsgrenze nicht überstiegen wird. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat binnen dreier Monate einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der im Karenzgeldgesetz eine Durchrechnung der Einkommensgrenzen über den gesamten Zeitraum des Karenzgeldbezuges vorsieht.”

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.